

Zu § 2 der PVO § 2

Aus der Weiterberechnung der zulässigen Mehrkosten im Anhängerverfahren darf sich kein Gewinn ergeben. Die Mehrkosten sind daher nur in der nachweislich berechneten Höhe weiterzuberechnen, und zwar in dem Maße wertmäßig und mengenmäßig aufgeteilt, wie sie in die Werkstoffkostenberechnung für das Verkaufserzeugnis eingehen.

§ 3

Die Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1951

Ministerium der Finanzen  
I. V.: Georgino  
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Preisordnung Nr. 242 über die Festsetzung  
von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen  
für Baumschulpflanzen.**

**Vom 5. Juni 1951**

Auf Grund des § 3 der Preisordnung Nr. 242 vom 10. August 1949 über die Festsetzung von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen für Baumschulpflanzen (ZVOBl. II S. 83) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

§ 2

Der in der Anlage zur Preisordnung Nr. 242 unter „Ziersträucher“ Preisgruppe 1 als Zierstrauch aufgeführte Morus alba, 60—80 cm (Maulbeere), wird an dieser Stelle gestrichen. Für Morus alba gelten ausschließlich die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 242 unter „Junge Laubgehölze“ zu Morus alba verzeichneten Preise. g 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1951

Ministerium der Finanzen  
I. V.: Georgino  
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die vertragliche  
Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951.**

**Vom 8. Juni 1951**

Auf Grund des § 9 und gemäß § 7 der Verordnung vom 23. November 1950 über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBl. S. 1172) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Belieferung der Bevölkerung und der verarbeitenden Industrie mit Gemüse sind die Handels-

organe (Handelsorganisation HO, Konsumgenossenschaften, private Handelsbetriebe) und die Betriebe der verarbeitenden Industrie berechtigt, in die gemäß § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. März 1951 zur Verordnung über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBl. S. 177) abzuschließenden Kaufverträge mit der VVEAB die im Zusatzversorgungsplan ausgewiesenen Gemüse-mengen einzubeziehen.

§ 2

Um einen reibungslosen Ablauf der Gemüseversorgung zu gewährleisten, haben die Landesregierungen Abschluß und Erfüllung der Kaufverträge zu überwachen. Zu diesem Zweck melden der VEAB bis zum 5. eines jeden Monats an den Kreisrat für Handel und Versorgung, die Kreisräte bis zum 10. an die Landesregierung - Ministerium für Handel und Versorgung - und die Landesregierungen bis zum 15. an das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik

1. über welche Mengen im Vormonat Kaufverträge von
  - a) den Konstruktionsbetrieben,
  - b) den Handelsorganisationen HO,
  - c) den Konsumgenossenschaften,
  - d) den privaten Handelsbetrieben
 abgeschlossen und
2. welche Mengen im Vormonat an die Vertragspartner (Ziffer 1 Buchst. a und b) ausgeliefert worden sind. g g

Reichen die im Versorgungsplan und Zusatzversorgungsplan für die Handelsorgane und Verarbeitungsbetriebe vorgesehenen Mengen zur Deckung des Bedarfs nicht aus, können die Handelsorgane und Verarbeitungsbetriebe zusätzliche Kaufverträge mit den VVEAB abschließen, die aus dem Anfall des Vor-, Zwischen- und Mehrfruchtanbaues gedeckt werden.

§ 4

Die Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1951

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Baender "  
Staatssekretär

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit  
Staatssekretär

Staatssekretariat  
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie

Albrecht  
Staatssekretär

**Hinweis auf eine Veröffentlichung,  
die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen ist**

Die Ausgabe Nr. 18 vom 7. Juni 1951 enthält: Seite

24.5.51 Schulordnung für die allgemeinbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen  
Republik .....

71